

Bekanntmachung 016/2025 vom 25.03.2025

Bekanntmachung

Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 - Freiflächenphotovoltaik / Windenergie -.

Ratsbeschluss vom 25.02.2025:

“Der Stadtrat beschließt zu dem Änderungsentwurf (Anlage 3 der Verwaltungsvorlage) und der beigefügten Begründung (Anlage 4 der Verwaltungsvorlage) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.”

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 18,9 ha befindet sich im Nordosten von Baesweiler. Es liegt zwischen den Ortschaften Puffendorf im Norden und der Hauptortslage von Baesweiler im Süden und erstreckt sich dabei mit einem Abstand von 200 m zur B 56 bis zur Aldenhovener Grenze.

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen. Die westlichste Teilfläche in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Teile der Flurstücke 306 und 257, ist ca. 5,1 ha groß. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und von Straßen bzw. ausgebauten Wirtschaftswegen umgrenzt. Sowohl im Süden als auch im Osten befindet sich waldartiger Baumbestand, die vermutlich Ausgleichsflächen der B 56 sind. Die im Osten liegende Fläche beinhaltet ein Regenrückhaltebecken. Im Norden befindet sich eine Allee entlang der Aldenhovener Straße.

Im Südosten dieser Fläche befindet sich eine ca. 3,2 ha große weitere Teilfläche in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 bis 330, die ackerbaulich genutzt wird. Im Westen wird sie von der Hauptstraße begrenzt, an der eine Allee besteht. Ca. 40–60 m entfernt im Osten befindet sich das Settericher Fließ. Zur Offenlage wurde diese Teilfläche vergrößert, da die verbliebende Restfläche der bezeichneten Flurstücke nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich genutzt werden könnte.

Die beiden östlichsten Teilflächen in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstücke 353, 355, 356, 370 sowie Teile der Flurstücke 354 und 345, werden von der Trasse einer unterirdischen Zeelink-Pipeline getrennt und sind 2,7 bzw. 7,9 ha groß. Beide Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im Westen und Süden werden sie von einer Baum- und Gebüschstruktur begrenzt. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine ehemalige Bahntrasse, die inzwischen überwuchert ist.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (siehe Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage 34/2025) ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie zu leisten. Auf den bestehenden Flächen für die Windenergie ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich, „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“ (§ 245e BauGB). Ein Nachweis erfolgt in Kapitel 3.2 der Begründung.

Ferner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet nicht privilegiert und daher ohne Bebauungsplan nicht zulässig.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **Mittwoch 26.03.2025 bis Freitag 02.05.2025 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Durch Links zur städtischen Homepage auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) sind sowohl die Bekanntmachung als auch die Unterlagen zu den aktuellen Beteiligungsverfahren zugänglich.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen in der BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2, im Flur des 1. Obergeschoss, Riegel A zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Zugang ist barrierefrei.

Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer A.104 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer A.106 - (Tel. 02401/800-370).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Nr.	Art der Information, Dokument/Quelle	Urheber / Stand	Bezug / verfügbare umweltbezogene Informationen
[1]	Umweltbericht	VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz (Januar 2025)	<ul style="list-style-type: none"> - Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen, - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, - Bewertung des Umweltzustands und Prognosen in Bezug auf die Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter - Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung - Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung - Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen - Anderweitige Planungsmöglichkeiten - Erhebliche nachteilige Auswirkungen
[2]	Artenschutzprüfung Stufe I	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg (November 2021)	<ul style="list-style-type: none"> - Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung - Plangebiet und Planung - Datenauswertung <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete - Fundortkataster - „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW - Feldvogelkartierung 2021 - Projektbedingte Eingriffswirkungen - Artenschutzrechtliche Bewertung <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) - Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) - Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von

			Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
[3]	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell, Aachen (Mai 2024)	- Einschätzung der Auswirkungen nach Erweiterung der Planung von Photovoltaikanlagen um eine Windenergieanlage.
[4]	Artenschutzprüfung Stufe II	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell, Aachen (August 2024)	- Anlass der artenschutzrechtlichen Prüfung - Rechtliche Grundlagen - Plangebiet und Planung - Datenauswertung - Ergebnisse der Datenauswertung zu WEA-empfindlichen Arten - Ergebnisse der Datenauswertung zu sonstigen planungsrelevanten Arten - Projektbedingte Eingriffsfaktoren - Artenschutzprüfung Stufe I und II - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

[5]	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	EINWENDER 1	- Photovoltaik auf Dachflächen - Inanspruchnahme von Freiflächen - Produktivität von Ackerflächen - Strompreissteyerung - Pflanzung neuer Bäume - Akquise von Dachflächen
		EINWENDER 2	- Grünordnerische Festsetzungen - Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Extensivgrünland: Ackerflächen; Grünland; Moorböden (Gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut; Beweidung; Mahd; Einsatzverbot von Düngemitteln und Chemikalien); Randbereiche - Landschaftsbildintegration: Topographie, Landschaftselemente und Modulanordnung; Blendwirkung; Beleuchtung; Einzäunung; Eingrünung der Anlage - Kompensationsmaßnahme Feldgehölz - Allgemeinen Hinweise zu Gehölzpflanzungen - Bauzeitenregelungen - Minimierung des Tötungsrisikos von Tieren - Datenerhebung und Bewertung der Schutzgüter - Entwicklung von Biotopstrukturen - Wildwanderkorridore - Förderung des Biotopverbunds - Einzäunung

			<ul style="list-style-type: none"> – Bodenschutz (Allgemeine Festsetzungen; Versiegelungsgrad beschränken; Modulabdeckung und –anordnung; Begrünung versiegelter Flächen; Modulhöhe; Maximale Größe der FFA (-Teile) und Freiflächen) – Säume – Pflege- und Entwicklungskonzept – Flächenmanagement – Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen und Monitoring: Städtebaulicher Vertrag; Stiftung – Zielartenkonzept – Offene Feldflur – Standortangepasste Bewirtschaftung und Pflege – Naturschutzgerechte Pflege der Biotopstrukturen – Umwelt- und landschaftsverträgliches Standort- und Anlagenkonzept nach EULE – Ökologische Baubegleitung – Umsetzungs- und Effizienzkontrolle sowie Monitoring – Eingriffskompensation, Eingriffsminimierung – Beteiligung der Öffentlichkeit und wichtiger Akteure – Vertragliche Rückbauverpflichtung – Wege, Lärmschutz – Umweltfreundliche Baumaterialien – Trinkwasserschutzgebiet – FFA und Denkmalschutz – Bauen entlang von Straßen und Schienenwegen – Agro-/ Agri-FFA; Solarthermie-Freiflächenanlagen; Bestandsanlagen ; Schwimmende FFA
[6]	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 – Bergbau und Energie	Früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus (Grundwasserwiederanstieg, Hebungen an der Oberfläche); Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus (Grundwasserabsenkungen)
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen		Erdbebengefährdung, Erdbebenüberwachung, tektonische Störung, Schutzgut Boden / Mutterboden	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW		Abstände zum Baumbestand, Verschattung	

		Landesbetrieb Straßenbau NRW	Erschließung, Verkehrsfluss, Mindestabstände, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes, Entwässerung, Blendwirkung, Freihaltung von Sichtfeldern, Emission, Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
		Landwirtschafts- kammer NRW	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Böden mit hohen Bodenwerten, Zerschneidung von Ackerflächen
		StädteRegion Aachen	Wasserwirtschaftliche Belange, Beteiligung und UWB,
			Umweltbericht, Maßnahmen zum Bodenschutz, Bodenfruchtbarkeit
			Naturnahe Biotopstrukturen, Artenschutzprüfung II, Ersatzlebensraum für Feldlerchenpaar, landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 016/2025 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 - Freiflächenphotovoltaik / Windenergie – (Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB) vom 12.03.2025 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 - Freiflächenphotovoltaik / Windenergie - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 24.03.2025

Der Bürgermeister
Froesch